



Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ladenöffnungszeiten

Drucksache 16/ 104

Der Landtag wolle beschließen:

Der Punkt 2 a. wird wie folgt ergänzt:

Während der Saison vom 1. Januar bis 31. Oktober und vom 15. Dezember bis 31. Dezember dürfen definierte Verkaufsstellen in zu benennenden touristischen Orten oder Ortsteilen, dazu gehören auch Teile der Innenstädte der Oberzentren, Sonn- und Feiertags von 11.00 bis 19.00 Uhr und Werktags bis 22.00 Uhr für den Verkauf von Gegenständen des täglichen Ge- und Verbrauches sowie Souvenir-Artikel, ortstypischen Waren, Devotionalien, Schmuck- und Kunstgewerbe geöffnet sein.

Begründung:

Bei der geplanten Ausweitung der Bäderregelung muss sichergestellt sein, dass die Ausnahmeregelung nur für typische Touristengebiete gilt, nicht jedoch die Supermärkte in der Fläche umfasst, weil sonst der örtliche Einzelhandel eher noch mehr geschädigt wird. Deswegen sollte die Regelung auch nur für definierte Geschäfte und ggfs. auch nur für bestimmte Ortsteile gelten.

Die neue Regelung sollte auch die Innenstädte der Oberzentren berücksichtigen. Der Städtetourismus ist nach Aussage der IHK zu Kiel der wichtigste Wachstumsbereich im Tourismus von Schleswig-Holstein. In den letzten 5 Jahren gingen die Übernachtungszahlen landesweit um 3,1 % zurück, im Städtetourismus stiegen sie aber um 8,3 %. Deshalb sollen auch in den Innenstädten die Wettbewerbsbedingungen ver-

bessert werden. Damit bekommen die Einzelhändler der Innenstädte auch nachhaltige Vorteile gegenüber den Verbrauchermärkten außerhalb der Zentren.

Klaus Müller und Fraktion